

Verordnung über die Sicherung und Überlieferung von Naturkörpern

vom 8. April 2025 (Stand 1. Juni 2025)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 124^{bis} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹

als Verordnung;²

Art. 1 Begriff

¹ Als Naturkörper gelten im Gebiet des Kantons aufgefundene herrenlose Gegenstände wie Fossilien, Mineralien, Meteorite, Versteinerungen, erratische Blöcke sowie Überreste von Tieren und Pflanzen, soweit sie:

- a) von wissenschaftlichem Wert sind;
- b) nicht als archäologische Funde nach dem Kulturerbegesetz vom 15. August 2017³ gelten.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug dieses Erlasses ist das Amt für Kultur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Es kann seine Aufgaben durch Leistungsvereinbarung und gegen eine angemessene Abgeltung an Dritte übertragen. Davon ausgenommen sind seine hoheitlichen Befugnisse im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Erlasses.

Art. 3 Sicherung

a) Entdeckung und Beurteilung

¹ Wer einen Gegenstand entdeckt, der ein Naturkörper sein könnte:

- a) nimmt an der Fundstelle keine Veränderungen vor;
- b) meldet die Entdeckung unverzüglich dem Amt für Kultur.

1 sGS 911.1.

2 In Vollzug ab 1. Juni 2025.

3 sGS 277.1.

271.53

² Gegenstände, die Naturkörper sein könnten, dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

³ Das Amt für Kultur entscheidet, ob der Gegenstand ein Naturkörper ist.

Art. 4 *b) Arbeiten an der Fundstelle*

¹ Arbeiten zur Sicherung der Fundstelle sowie Ausgrabungen werden ausschliesslich durch das Amt für Kultur oder mit seiner Zustimmung und unter seiner Aufsicht ausgeführt.

Art. 5 *c) Veränderungen an der Fundstelle*

¹ Wer an einer Fundstelle unbefugt Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung der Naturkörper verursachten Aufwand.

Art. 6 *Eigentum*

¹ Nach Art. 724 Abs. 1 und 1^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁴ gilt:

- a) Eigentümer von Naturkörpern ist der Kanton;
- b) Naturkörper können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden;
- c) der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

² Zuständige kantonale Behörde für die Genehmigung zur Veräusserung von Naturkörpern ist die Regierung.

Art. 7 *Überlieferung*

¹ Der Kanton sorgt für die fachgerechte Aufbewahrung der Naturkörper.

² Er sorgt für deren Überlieferung durch Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung.

⁴ SR 210.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2025-015	08.04.2025	01.06.2025

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.04.2025	01.06.2025	Erlass	Grunderlass	2025-015